

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG)

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27. Juli 2004 das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) aufgehoben.

Damit ist zum einen die bundesrahmenrechtliche Grundlage für die Personal-kategorie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entfallen. Den 10 Landeshochschulgesetzen, die an das HRG in der Fassung des 5. Änderungs-gesetzes bereits angepasst wurden, ist damit hinsichtlich der neu gestalteten Personalstruktur die Grundlage entzogen. Die übrigen Bundesländer, die eben-falls die Juniorprofessur einführen wollen, sind an dem Erlass entsprechender Landeshochschulgesetze gehindert.

Zum anderen ist mit der Nichtigerklärung des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch das Bundesverfassungsgericht das neu gestal-tete Zeitvertragsrecht aufgehoben worden. Damit ist für Verträge, die seit dem 23. Februar 2002 geschlossen wurden und die sich auf das neu gestaltete Zeit-vertragsrecht gestützt haben, der Sachgrund für die Befristung entfallen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Juniorprofessur wieder bundes-rechtlich abgesichert und die für befristet beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfs-kräfte entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

B. Lösung

Die im 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes enthaltenen Regelungen zur Personalstruktur und zum Zeitvertragsrecht werden im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 modi-fiziert. Die Befristungsregelungen sollen rückwirkend auf das ursprüngliche Inkrafttretensdatum wieder in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine. Die vom Bundesrat mit dem von ihm eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen vorgeschlagene Übertragung der Regelungsbefugnis für das wissenschaftliche und künst-lerische Personal der Hochschulen würde die in der Kommission von Bundes-tag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung nach

wie vor offene Frage der Kompetenzzuweisung einseitig aus Sicht der Länder präjudizieren. Die Bundesregierung lehnt eine solche Vorwegnahme ab.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Länderhaushalte können Kosten für die erforderliche Ausstattung der Juniorprofessuren entstehen. Hier wird in den ersten Jahren nach Einführung der Juniorprofessur nur ein Teil der Ausstattung durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen bereitgestellt werden können.

Der Bund unterstützt die Länder bei der Einrichtung von Juniorprofessuren mit einer Bezuschussung der sächlichen Erstausrüstung. Bund und Länder haben sich hierzu in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auf ein Förderprogramm verständigt (Juniorprofessurenprogramm). Der Bund stellt für die sächliche Erstausrüstung der ersten 3 000 Juniorprofessuren insgesamt rd. 180 Millionen Euro zur Verfügung.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher
Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. Oktober 2004 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 25 der Bundestagsdrucksache 15/4132.

